



28.10.2009

Nummer 24

INHALT	SEITE
<b><u>Straßen- und Wegegesetz (Vollzug)</u></b>	
- Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973	228
<b><u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u></b>	
- Bebauungsplan „Krankenhaus – Erweiterung“, Gemarkung St. Nikola;	228
- Bebauungsplan „Eichet – Ost“, Gemarkung Heining, 47. Änderung;	231
- Bebauungsplan „Auerbach“, Gemarkung Haidenhof;	234
- Bebauungsplan „Am Schönauerhof“, Gemarkung Haidenhof, 2. Änderung;	237
<b><u>Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers</u></b>	238
<b><u>Düngeverordnung (DÜV) – Allgemeinverfügung:</u></b>	
- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)	248

- **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;  
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß  
Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

### Straßen- und Hausnummernänderungen

Fl.Nr. Gemarkung	Eigentümer	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	neue Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
611/21 Heining	Dr. Kiss Maria Magdalena Dr. Kiss Justin-Cantemir	Hunostraße 34	Hunostraße 34 und Kneippstraße 10

Passau, 23.10.2009  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Krankenhaus – Erweiterung“, Gemarkung St. Nikola;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 05.10.2009 als Satzung beschlossen.  
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB wird die Ansiedlung einer psychiatrischen Klinik ermöglicht sowie geeignete Erweiterungsflächen für das Klinikum Passau gesichert.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

**§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 23. Oktober 2009  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Eichet – Ost“, Gemarkung Heining, 47. Änderung;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 05.10.2009 als Satzung beschlossen.  
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB werden im Rahmen einer Nachverdichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 Gmkg. Heining (Anwesen „Alte Poststraße 10“) künftig 6 Einfamilienhausparzellen ermöglicht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

**§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

5. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
6. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
7. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
8. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

5. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
6. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
7. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

8. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

5. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
6. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
7. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
8. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 23. Oktober 2009  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Auerbach“, Gemarkung Haidenhof;  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 05.10.2009 als Satzung beschlossen.  
Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Mit diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB wird der Bereich südlich der Regensburger Straße – zwischen dem bestehenden Elektronikmarkt und der Stelzhamer Straße – neu geordnet und hier unverträgliche Nutzungen ausgeschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

**§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

9. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;



10. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
11. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
12. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

9. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
10. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
11. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
12. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

9. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
10. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
11. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
12. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

### **§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

(1) Unbeachtlich werden

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 23. Oktober 2009  
STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Am Schönauerhof“, Gemarkung Haidenhof, 2. Änderung;  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 29.09.2009 die 2. Änderung des o.a. Bebauungsplanes beschlossen.

*Mit dieser Änderung sollen insbesondere die Abgrenzungen der Ausgleichsflächen den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Ausgleichsflächenermittlung sowie die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend überarbeitet.*

Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf des Umweltberichtes hierzu können in der Zeit vom **4. November 2009** bis einschließlich **3. Dezember 2009** während der Dienststunden im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 23. Oktober 2009

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

- Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*) vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers in den Städten Passau, Regensburg und Straubing und in den Landkreisen Cham, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Regen, Regensburg, Rottal-Inn und Straubing-Bogen

Die LfL erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) vom 13.10.2008 in den Städten Passau und Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn, Straubing-Bogen wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

2. Gebietsausweisungen

2.1 Eingrenzungsgebiet

Es wird ein Eingrenzungsgebiet ausgewiesen, das folgende Gebiete umfasst:

a) die Stadt Passau

b) die Stadt Regensburg

c) die Stadt Straubing

d) den Landkreis Cham

e) den Landkreis Deggendorf

f) den Landkreis Dingolfing-Landau

g) den Landkreis Freyung-Grafenau

h) den Landkreis Kelheim

i) den Landkreis Passau

j) den Landkreis Regen

k) den Landkreis Regensburg

l) den Landkreis Rottal-Inn

m) den Landkreis Straubing-Bogen

## 2.2 Befallsgebiete

Es werden des Weiteren Befallsgebiete ausgewiesen, die folgende Gebiete umfassen:

a) die Stadt Regensburg

b) die Stadt Passau

c) im Landkreis Deggendorf die Stadt Osterhofen und die Gemeinden Markt Hengersberg, Moos, Niederalteich, Offenberg, Stephansposching

d) im Landkreis Passau die Städte Pocking und Vilshofen a.d.Donau und die Gemeinden Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Markt Oberzell, Ruhstorf a.d.Rott, Salzweg, Tettenweis, Thyrnau, Tiefenbach, Markt Windorf, Markt Untergriesbach

e) im Landkreis Regensburg die Stadt Wörth a.d.Donau und die Gemeinden Barbing und Pfatter

f) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Kirchroth, Niederwinkling, Schwarzach und Straßkirchen.

## 3. Fruchtfolgeregelung in den Befallsgebieten und in dem Eingrenzungsgebiet

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 festgelegten Befallsgebieten die im Jahr 2009 angebaute Frucht,
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahr 2009 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahr 2010 angebaute Frucht maßgeblich.

#### 4. Anzeigepflichten und Kontrollen

4.1 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen und auf denen Mais angebaut wird, sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Westlichen Maiswurzelbohrers unverzüglich der

Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz  
Lange Point 10  
85354 Freising  
Tel.: 08161 71-5730  
Fax.: 08161 71-5752  
E-Mail: [diabrotica@LfL.bayern.de](mailto:diabrotica@LfL.bayern.de)

anzuzeigen.

4.2 Der Anbau von Mais in den in Ziffer 2 genannten Gebieten ist der LfL (siehe 4.1) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Angaben beizufügen: Name und Adresse des Betriebes sowie Betriebsnummer, Feldstückidentifikator (FID), Feldstücknummer, Feldstückname nach dem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) und Größe der Anbaufläche. Liegt kein Feldstückidentifikator (FID) nach dem FNN vor, ist die Gemeinde, Gemarkung, Flurstücknummer und Größe der Anbaufläche anzugeben.

Soweit für die betroffenen Flächen ein Mehrfachantrag gestellt wird, ist die Anzeige entbehrlich. Sofern Schläge gebildet werden, sind dem Mehrfachantrag entsprechende Lagepläne beizufügen, auf denen die jeweiligen Anbauflächen mit Mais eingezeichnet sind.

4.3 Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen sind vor dem Verlassen des unter Ziffer 2.2 genannten Gebietes von Erde und Maisrückständen zu reinigen.

4.4 Erde von Feldern, auf denen im laufenden Jahr oder im Vorjahr Mais angebaut wurde, darf nicht aus den in Ziffer 2.2 genannten Gebieten verbracht werden.

4.5 Alle Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken, die in den in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen, haben Erhebungen auf das Vorkommen des Westlichen Maiswurzelbohrers, einschließlich dem Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der LfL und dem Aufhängen und der Überwachung von Sexuallockstofffallen, zu dulden.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Abgrenzung des Eingrenzungsgebiets und der Befallsgebiete kann jederzeit geändert oder ergänzt werden. Über die in Ziffern 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen hinaus können jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 4.5 wird angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz (siehe Ziffer 4.1) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de) unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

## Gründe:

### I.

1. Im Jahr 2007 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in der Stadt und im Landkreis Passau 238 Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt.

Im Jahr 2008 wurden in der Stadt Passau und den Landkreisen Passau, Deggendorf und Straubing-Bogen 222 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Bad Füssing, Markt Fürstenzell, Gemeinde Neuburg a.Inn, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Ruhstorf a.d.Rott, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Gemeinde Tiefenbach, Stadt Vilshofen a.d.Donau, Markt Windorf, Markt Hengersberg, Gemeinde Niederalteich, Gemeinde Offenberg, Stadt Osterhofen, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Niederwinkling, Gemeinde Schwarzach.

Im Jahr 2009 wurden in den Städten Passau und Regensburg sowie in den Landkreisen Passau, Deggendorf, Straubing-Bogen und Regensburg 99 Käfer gefunden.

In den Landkreisen waren folgende Gemeinden betroffen:

Gemeinde Barbing, Gemeinde Bad Füssing, Gemeinde Kirchroth, Gemeinde Moos, Gemeinde Neuhaus a.Inn, Stadt Pocking, Gemeinde Salzweg, Gemeinde Tettenweis, Gemeinde Thyrnau, Markt Windorf, Markt Obernzell, Stadt Osterhofen, Gemeinde Pfatter, Gemeinde Stephansposching, Gemeinde Straßkirchen, Markt Untergriesbach, Stadt Wörth a.d.Donau.

2. Der Käfer mit seinen Larven wird über die Grenzen Europas hinaus als einer der gefährlichsten Schädlinge im Maisanbau angesehen. Daher hat die Europäische Kommission Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Schädlings beschlossen (vgl. Entscheidung der Kommission 2003/766/EG vom 24. Oktober 2003 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft, geändert durch Entscheidung 2006/564/EG vom 17.08.2006 und durch Entscheidung 2008/644/EG vom 06.08.2008 sowie Empfehlung der Kommission 2006/565/EG vom 11. August 2006). In Umsetzung der Entscheidung und der Empfehlung hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, erlassen. Die Verordnung sieht Maßnahmen zur Ausrottung, und falls diese nicht mehr möglich ist, der Eingrenzung des Käfers vor, um die Ausbreitung des Käfers in bislang befallsfreie Gebiete einzuschränken.



## II.

1. Die LfL – Institut für Pflanzenschutz - ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Gebietsausweisung unter Ziffer 2 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Die Voraussetzungen für die Festlegung eines Eingrenzungsprogramms liegen vor, § 8a Abs. 1 und Abs. 2 MaiswBekV. Die Festlegung eines Eingrenzungsprogramms setzt voraus, dass das Auftreten des Organismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren durch Untersuchungen bestätigt und eine Tilgung nicht mehr möglich ist. Der Westliche Maiswurzelbohrer ist seit mehr als zwei Jahren in Niederbayern vorhanden. Während im Jahr 2007 das Auftreten des Käfers räumlich eng begrenzt war, erfolgte im Jahr 2008 und im Jahr 2009 eine massive räumliche Ausbreitung über mehrere Landkreise hinweg. Zusätzlich muss mit kontinuierlichen Neueinschleppungen aus dem angrenzenden Österreich, der Slowakei und Ungarn über die Transitwege gerechnet werden.

2.2 Nach § 8a Abs. 2 der MaiswBekV sind Eingrenzungsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Organismus in einem Gebiet zu treffen (Eingrenzungsprogramm), das mindestens 10 Kilometer in das Befallsgebiet und mindestens 30 Kilometer in das angrenzende befallsfreie Gebiet hineinreicht. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers sowie der Anzahl der gefundenen Käfer wurden die Befallsgebiete und das Eingrenzungsgebiet räumlich abgegrenzt.

Die festgesetzten Befallsgebiete und das Eingrenzungsgebiet sind aus fachlichen Gründen für eine effektive Bekämpfung des Schädling erforderlich. Das Eingrenzungsgebiet wurde gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 MaiswBekV rund 30 Kilometer in das bisher befallsfreie Gebiet hinein ausgedehnt. Hierbei wurden wissenschaftliche Erkenntnisse über das Flugverhalten der Käfer berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf die Stadt- und Landkreisgrenzen zur Gebietsabgrenzung abgestellt. Durch diese Art der Gebietsabgrenzung ist zudem für die betroffenen Landwirte klar ersichtlich, welche Maßnahmen sie auf ihren Grundstücken jeweils zu ergreifen haben.

2.3 In den Befallsgebieten und in dem Eingrenzungsgebiet ist nach § 8a Abs. 2 und 3 der MaiswBekV ein Eingrenzungsprogramm durchzuführen. Das Eingrenzungsprogramm muss unter

Berücksichtigung wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus, des Ausmaßes des Befalles und des Anbausystems der Wirtspflanzen Maßnahmen vorsehen, die geeignet sind, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in befallsfreie Gebiete einzuschränken.

Für die Eingrenzung des Schadorganismus stellt sich die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung getroffene Fruchtfolgeregelung als geeignet, wirksam und verhältnismäßig dar.

Als am meisten bewährte Bekämpfungsmaßnahme gegen den Westlichen Maiswurzelbohrer ist in Fachkreisen die Fruchtfolge anerkannt. Der Käfer legt die Eier in den Boden von Maisfeldern ab. Bei Fruchtwechsel sterben die schlüpfenden Larven in der Regel im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Bei den angeordneten Fruchtfolgeverpflichtungen kann in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden. Um die Zahl der schlüpfenden Larven soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, darf im dritten Jahr kein Mais angebaut werden.

Im Jahr 2008 wurden 222 Käfer an 90 Fundorten festgestellt. Im Jahr 2009 wurden insgesamt 99 Käfer an 31 verschiedenen Fundorten gefunden. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Käferfundes im Jahr 2009 ist der Verzicht auf chemische Bekämpfungsmaßnahmen in den Befallsgebieten derzeit vertretbar. Welche Maßnahmen zur Eingrenzung des Käfers zu treffen sind, insbesondere inwieweit hierbei der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel erforderlich ist, wird jedoch jeweils aufgrund der ermittelten Befallssituation neu zu beurteilen sein.

2.4 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die festgesetzten Befallsgebiete wurde das Jahr 2009 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. In den Gebieten, die bereits 2008 zum Eingrenzungsgebiet (damals sog. Eingrenzungszone) zählten, gilt ebenfalls das Jahr 2009. Für das neu hinzugekommene Eingrenzungsgebiet (Landkreise Cham, Kelheim und Regensburg) wurde als Zähljahr 2010 festgesetzt.

3. Die unter den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen stützen sich auf § 8a Abs. 5 MaiswBekV. Zur Sicherung eines nachhaltigen Maisanbaus in den Gebieten und zum Schutz weiterer Gebiete vor der Ausbreitung des Schädling wurden die Maßnahmen ergriffen, die insbesondere auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven abzielen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der gefundenen Käfer sind die Maßnahmen auch ausreichend und stellen damit ein

wirksames Eingrenzungsprogramm dar. Sie sind gegenüber den betroffenen Landwirten verhältnismäßig. Die Maßnahmen stellen weitere geeignete Vorsorgemaßnahmen dar.

Diesen Belangen konnten die berechtigten Interessen der Besitzer oder Bewirtschafter von Grundstücken, die in der in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Gebieten liegen, vor allem in Bezug auf einen uneingeschränkten Maisanbau zurückgestellt werden. Sie dienen zudem auch dem längerfristigen Interesse der einzelnen betroffenen Bewirtschafter selbst, den Schädling unterhalb der ökonomischen Schadschwelle zu halten.

4. Die nach § 8a Abs. 5 Satz 2 MaiswBekV festgelegten Anzeigepflichten und die hierbei zu machenden Angaben bzw. vorzulegenden Unterlagen sind erforderlich, damit die betroffenen Landwirte bei der Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch die zuständige Behörde beraten und unterstützt werden können bzw. dienen dem geordneten Verwaltungsvollzug.

Erhebungen über das Vorkommen des Käfers mit Sexualpheromonfallen sind im gesamten Eingrenzungsgebiet geboten, da eine Weiterverbreitung des Schadorganismus insbesondere über die Verkehrsverbindungen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Duldungsverpflichtung im öffentlichen Interesse für die Aufstellung der Fallen ist für den Landwirt keine relevante Belastung und auch in seinem eigenen Interesse.

5. Die Ziffer 5 stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Diese Regelung ist notwendig, um insbesondere Fälle unbilliger Härte auszugleichen und um ggf. auf veränderte Sach- und Erkenntnislagen reagieren zu können, z. B. Veränderung der Befallssituation.

6. Aufgrund der veränderten Befallssituation, die unter anderem die Anpassung der Befalls- und Eingrenzungsgebiete erforderlich gemacht hat, ist die Allgemeinverfügung vom 13.10.2008 aufzuheben.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche

Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann.

Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- bzw. Erntejahr 2010 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaues müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Dies gilt auch für Maßnahmen, die sich auf die Jahre 2010 und später beziehen. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

8. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt. Die oben beschriebenen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem der Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 6 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 2 bis 4.5 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

**Hinweis:**

Wird dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Anordnung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu € 50.000 oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten. Auch kann bei Verstößen die Beseitigung von Maisanpflanzungen angeordnet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 19.10.2009

Dr. Tischner  
Direktor an der LfL

## ■ Allgemeinverfügung

### Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom  
15. November bis 31. Januar für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten) **auf Grünland** auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

**1. Dezember 2009 bis 15. Februar 2010**

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

**1. November 2009 bis 31. Januar 2010**

#### Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte, gefrorene Böden, die untermals nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß Dünge-VO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, SG L 2.1 A – Agrarökologie und Boden.

Deggendorf, 26.10.2009

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
SG L 2.1 A - Agrarökologie und Boden

gez.

Dr. H. Prestele

LD